

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das
Vorhaben „Offenlegung und Renaturierung Milmesbach in Plauen OT Meßbach“
Gz.: 42-8615/194**

Vom 20. März 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Plauen beantragte mit Schreiben vom 22. November 2022, Posteingang 28. November 2022, bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S.142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, die Planfeststellung/-genehmigung des Vorhabens und reichte hierzu entsprechende Planunterlagen ein. Damit wurde gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das Vorhaben „Offenlegung und Renaturierung Milmesbach in Plauen OT Meßbach“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sind mehrere Maßnahmen am Milmesbach, die planungsseitig zu einem Vorhaben zusammengefasst sind.

Vorrangiges Ziel der Maßnahme ist es, den im Planungsgebiet verrohrten Milmesbach auf einer Länge von rund 850 m offen zu legen und naturnah umzugestalten (Renaturierung). Dabei soll der Bachlauf durch eine geschwungene Linienführung auf 960 m verlängert werden. Damit sollen die ökologische Wirksamkeit dieses Fließgewässers und seine Fähigkeit zur Selbstreinigung verbessert werden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.1 (sonstiger Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 13. März 2023 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Bauzeitlich können Gewässerverunreinigungen (Eintrübungen) eintreten. Gewässerorganismen und deren Lebensräume werden dadurch ggf. zeitweise beeinträchtigt. Es besteht die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch Freisetzung von Was-

erschadstoffen (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköle aus Baufahrzeugen/Maschinen) sowie ggf. durch Eintrag von Beton bzw. Zementstoffen. Diese möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Daher werden diese nicht als erheblich betrachtet.

- Bauzeitlich und damit nur temporär befristet, besteht die Gefahr von Grundwasser-Verunreinigungen durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköle aus Baufahrzeugen, Maschinen, Havariefälle) sowie durch den Eintrag von Baustoffen (z.B. Beton, Zementstoffe, Zuschlagstoffe). Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen werden.
- Bauzeitliche Wasserhaltungen sind lediglich als offene Wasserhaltung (ohne Erzeugung eines Absenkungsgradienten) vorgesehen. Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erfolgt in geringem Umfang. Veränderungen des Wasserhaushaltes (Verringerung der Grundwasserneubildung) sind nicht zu erwarten, da die zusätzlich versiegelte Fläche in Bezug auf die Größe des Grundwasserkörpers als klein einzustufen ist.
- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächenwasser sind mit dem derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben führt zu einer vollständigen Umgestaltung des Gewässers und damit zu Eingriffen in die Sohle und die Ufer. Der zum jetzigen Zeitpunkt vollständig verrohrte Gewässerabschnitt wird auf einer neuen Trasse offengelegt und naturnäher gestaltet. Aufgrund der sehr geringen Flächenverfügbarkeit ist eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers nur sehr eingeschränkt möglich. Daher wird der neue Gewässerabschnitt technisch stark ausgebaut, sodass er auch nach Offenlegung nicht dem angestrebten Leitbild entspricht. Jedoch stellt das Vorhaben auf Grund der erheblichen Vorbelastung immer noch eine Verbesserung dar, sodass nicht mit erheblichen negativen anlage- und/oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu rechnen ist.
- Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG, dem Trinkwasserschutzgebiet „Quellgebiet Meßbach“ (Nr.: T-5661061) Zone I und II. Eine damit verbundene Gefährdung des betroffenen Grundwasserkörpers ist zwar tatsächlich gegeben, wird jedoch mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, bis auf ein Minimum reduziert bzw. vollständig ausgeschlossen.
- Der Gewässerabschnitt als potentieller Lebensraum wird durch das Entfernen der Verrohrungen sowie des viel verbauten Betons, durch Anpflanzen standortgerechter Pflanzen/Gehölze und der Ausbildung einer naturnäheren Gewässersohle aufgewertet.
- Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet i. S. §§ 22 bis 29 und des § 32 BNatSchG i. V. m. §§ 14 bis 19 und § 22 SächsNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Zusammenfassend ist hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 20. März 2023

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung Sachgebietsleiterin
Fabisch